



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An  
Alle Grundschulen (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.4-BS7610.72877

München, 02.08.2019  
Telefon: 089 2186 2536  
Name: Herr Butz

## **Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, der Bayerischen Schulordnung und der Grundschulordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schuljahr 2019/2020 werden insbesondere das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Bayerische Schulordnung (BaySchO) und die Grundschulordnung (GrSO) geändert.

Die Änderungen des BayEUG finden Sie im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) vom 31.07.2019, das Sie unter <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl> einsehen können. Neben dem Änderungsgesetz vom 24.07.2019 erfolgte eine weitere Änderung des BayEUG durch § 4 des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz).

Die Änderungen der BaySchO und GrSO sind Teile der „Verordnung zur Änderung der BaySchO und weiterer Rechtsvorschriften“ vom 09.07.2019. Diese Änderungsverordnung finden Sie auch im GVBl. vom 31.07.2019.

Die aktuellen Fassungen von BayEUG, BaySchO und GrSO sind wie gehabt auf unserer Homepage unter <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html> abrufbar.

Wir möchten Sie auf diesem Weg in konzentrierter Form auf die Änderungen aufmerksam machen, die für Sie von besonderer Bedeutung sind:

Zum BayEUG:

- Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayEUG gibt als eines der obersten Bildungsziele das Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt vor. Um die Wichtigkeit des Artenschutzes und der Artenvielfalt zu betonen, wird ein weiteres Bildungsziel verankert. Ergänzend dazu erfolgt spiegelbildlich die Aufnahme einer weiteren Aufgabe der Schule in Art. 2 Abs. 1 BayEUG. Soweit bisher u.a. als Aufgabe definiert ist, das Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken, wird nun – entsprechend dem LehrplanPLUS – die schulart- und fächerübergreifende Bildung für nachhaltige Entwicklung in Art. 2 Abs. 1 BayEUG verankert.  
Zugleich wurde mit Wirkung vom 01.08.2019 ein neuer Art. 1b in das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) aufgenommen, gemäß welchem die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt werden.
- In Art. 32 Abs. 4 BayEUG werden für den Grundschulbereich die Möglichkeiten erweitert, gesonderte Schulsprengel für das gebundene Ganztagsangebot zu bilden. Ganztagssprengel können ohne Beschränkung auf das Gemeindegebiet gebildet werden, wenn dies vor Ort gewünscht ist.
- Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG wird im Hinblick auf den Einschulungskorridor neu gefasst. Für Kinder, die nach dem 30. Juni sechs

Jahre alt werden, gilt ein dreimonatiger Einschulungskorridor. In diesem Rahmen entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind zu Beginn des Schuljahres oder erst ein Jahr später schulpflichtig wird. In diesem Zusammenhang wird zum einen Art. 41 Abs. 7 Satz 3 BayEUG geändert. Dort geht es um die Voraussetzungen einer ggf. weiteren Zurückstellung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Zum anderen wird § 2 GrSO geändert; siehe dazu unten S. 5 f.

- Ein Vergleich mit anderen Rechtsgebieten (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Personaleinstellung in kirchlichen Institutionen) zeigt, dass die Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen das derzeit am besten geeignete und auch ein grundsätzlich akzeptiertes Mittel ist, um Kinder und Jugendliche vor ungeeignetem Personal zu schützen. Bereits jetzt wird im schulischen Bereich die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei vielen Personengruppen gefordert. Vor dem Hintergrund der verschärften Vorschriften des Datenschutzrechts wird eine hinreichend bestimmte gesetzliche Rechtsgrundlage in Art. 60a BayEUG (bzw. i.V.m. Art. 94 Abs. 1 und 5 BayEUG) geschaffen, die zum einen im staatlichen Bereich das sonstige schulische Personal erfasst, zum anderen die bereits existierende Rechtsgrundlage für den Bereich der privaten Schulen konkretisiert.
- Die Schuleingangsuntersuchung (vgl. Art. 80 BayEUG) findet bisher im Jahr vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 statt. Sie trägt damit dem Ziel zu wenig Rechnung, mit einer Entwicklungsdiagnostik möglichst frühzeitig einen notwendigen Förderbedarf zu identifizieren und noch vor der Einschulung geeignete Fördermaßnahmen einzuleiten. Die Schuleingangsuntersuchung wird daher in Bayern novelliert. Das Konzept des Pilotprojekts Gesundheits- und Entwicklungsscreening im Kindergartenalter (GESiK) wird sukzessive flächendeckend umgesetzt. Die Schuleingangsuntersuchung wird künftig in den beiden letzten Kindergartenjahren stattfinden.

- In den Katalog des Art. 86 BayEUG werden auf die Durchführung von Ganztagsangeboten abgestimmte Ordnungsmaßnahmen aufgenommen. Zum einen wird die Versetzung von einer gebundenen Ganztagsklasse in eine Halbtagsklasse ermöglicht, zum anderen kann der Ausschluss von der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot nun auch länger als vier Wochen erfolgen.

Ergänzende Informationen zu den BayEUG-Änderungen entnehmen Sie bitte den beiden Landtagsdrucksachen 18/1481 und 18/1816, die Sie auf der Homepage des Bayerischen Landtags unter <https://www.bayern.landtag.de/dokumente/drucksachen/?dokumentenart=Drucksache> einsehen können.

#### Zur BaySchO:

- In § 16 BaySchO wird im Hinblick auf die Amtszeit und Mitgliedschaft der Elternvertretungen ein Gleichklang zwischen den Schularten hergestellt. Der Elternbeirat legt jetzt die Amtszeit der Klassenelternsprecher fest. Die Amtszeit des Elternbeirats sowie des gemeinsamen Elternbeirats beträgt wie in anderen Schularten zwei Jahre. Dies ist bei den anstehenden Wahlen zu berücksichtigen.
- Mit § 43 BaySchO wird eine grundlegende Regelung zu den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten (MSD) geschaffen, die sich im Wesentlichen an der bisherigen Regelung in § 25 der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern (VSO-F) orientiert. Aufmerksam gemacht wird insbesondere auf die Aufgaben des MSD und den Förderdiagnostischen Bericht.
- § 46 BaySchO bildet in Verbindung mit Anlage 2 BaySchO die Nachfolgeregelung für die Durchführungsverordnung StMBW Art. 28 Abs. 2 BayDSG (DVBayDSG-KM). Die bayernweite Regelung von Verar-

beitungstätigkeiten stellt einen transparenten und einheitlichen Vollzug sicher. Sie entlastet die Schulen von Verwaltungsaufwand und dient zugleich der Rechtssicherheit.

#### Zur GrSO:

§ 2 GrSO wird im Zusammenhang mit der o.g. gesetzlichen Regelung des Einschulungskorridors geändert.

Zum einen wird in Abs. 2 der Anmeldetermin für die Schulaufnahme auf März gelegt. Schulen und Kindertageseinrichtungen können künftig früher mit den Vorbereitungen für das neue Jahr beginnen und Planungssicherheit für alle Beteiligten schaffen. Die Vorverlagerung des Anmeldetermins korrespondiert auch mit der geplanten sukzessiven flächendeckenden Einführung von GESiK (s.o.). Künftig soll die Schuleingangsuntersuchung im vorletzten Kindergartenjahr stattfinden. Dadurch soll die Entwicklungsdiagnostik möglichst frühzeitig einen notwendigen Förderbedarf identifizieren und noch vor der Einschulung geeignete Fördermaßnahmen einleiten. Damit ist im Frühjahr vor der möglichen Einschulung bereits eine fundierte Entscheidung über die Schulpflicht möglich.

Zum anderen wird in Abs. 4 insbesondere die Aufgabe der Grundschule, die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse zu beraten und ihnen eine Empfehlung zu geben, geregelt. Zudem wird geregelt, dass die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung, ihr Kind ein Jahr später einzuschulen, binnen einer bayernweit geltenden (und nicht verlängerbaren) Frist (konkret: spätestens bis zum 10. April) ausüben müssen. Bei der Bemessung dieser Frist wurde auch berücksichtigt, dass die zuständigen Stellen zeitnah Planungssicherheit für die Klassenbildung benötigen. Mit der vorgenommenen Änderung ist gewährleistet, dass einerseits ein angemessener Zeitraum für die Beratung und Entscheidung gegeben ist und andererseits die Kindertageseinrichtungen und auch die Grundschulen im April, d.h. rechtzeitig, hinreichende Planungssicherheit erhalten.

Wir bitten Sie, sich rechtzeitig vor dem Unterrichtsbeginn mit den rechtlichen Änderungen vertraut zu machen und auch die anderen Lehrkräfte sowie den Elternbeirat zu informieren. Zudem bitten wir Sie schon jetzt, die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Rahmenbedingungen des Einschulungskorridors (einschließlich der o.g. Frist) frühzeitig zu informieren, damit alle Beteiligten die erforderliche Klarheit haben.

Die Regierungen, die Staatlichen Schulämter und die Staatlichen Schulberatungsstellen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Walter Gremm  
Ministerialdirigent